

# **Bund Deutscher Rechtspfleger**

**Landesverband Hamburg e.V.**

## **Satzung**

vom 09.02.1966  
in der Fassung vom 24.03.2021

### **§ 1 Name**

Der Verband führt den Namen „Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hamburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Berufs- und Standesangelegenheiten sowie der sozialen Belange der Rechtspfleger.
- 2) Der Verband soll insbesondere mitwirken an der Fortentwicklung des Rechts und der Verbesserung der Rechtspflege, an der Hebung des Leistungsstandes der Rechtspfleger und an der Sicherstellung einer den Anforderungen des Rechtspflegeramtes entsprechenden Vor- und Ausbildung des Nachwuchses. Außerdem pflegt der Verband die Geselligkeit und Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Beitreten können Rechtspfleger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind oder waren oder ihren Wohnsitz haben.
- 2) Rechtspfleger im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Beamte oder Ruhestandsbeamte des gehobenen Dienstes, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben oder sonst Befähigung zum Rechtspflegeramt besitzen,
  - b) wer zum Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn zugelassen oder aus dieser hervorgegangen ist.
- 3.) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und wird wirksam zum Ersten des auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4.) Der Vorstand kann den Beitritt schriftlich unter Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den Beitritt entscheidet.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Besondere Verdienste um die Bestrebungen des Verbandes können durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen § 17 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Umlagen befreit.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verband endet durch Austritt oder Ausschluss. Durch den Eintritt in den Ruhestand oder durch das Ausscheiden als Rechtspfleger im Sinne des § 4 dieser Satzung wird die Mitgliedschaft zum Verband nicht berührt.

## § 7 Austritt eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss bei dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres eingegangen sein.

## § 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben des Mitgliedes im Verband dessen Interessen zuwiderläuft (z.B. Verstoß gegen die Satzung),
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz einer Mahnung mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist länger als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist,
- c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen sind,
- d) wenn das Mitglied an eine andere Behörde außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg versetzt wird oder als Rechtspfleger im Sinne des § 4 dieser Satzung ausscheidet und den Ausschluss wünscht.

## § 9 Ausschlussverfahren

- 1) Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss mit ¾-Mehrheit.
- 2) Der Ausschluss und seine Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.
- 3) Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe und die Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge sowie der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- 2) Der Vorstand darf in begründeten Einzelfällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen gewähren.
- 3) Pensionierte Mitglieder sind beitragsfrei.

## § 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen zwei Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder herausgegeben worden ist.
- 3) Feststehende Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes durch Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind sofort zu behandeln. Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder von einem der stellv. Landesvorsitzenden geleitet. Bei ihrer Verhinderung oder Abwesenheit hat der Vorstand einen Versammlungsleiter zu wählen.
- 6) Für die Durchführungen von Wahlen zum Landesvorstand hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Dieser darf nicht Mitglied des amtierenden Landesvorstandes sein.
- 7) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage zugegangen sein; dieses gilt jedoch nicht für Wahlvorschläge. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn diese ihre Behandlung zulässt.

## § 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden  
zwei stellv. Landesvorsitzenden  
Geschäftsführer  
Schatzmeister  
und bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Landesvorsitzende, die beiden stellv. Landesvorsitzenden und der Geschäftsführer. Zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Bei den Beisitzern kann die Wahl im Block erfolgen. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Bei Nachwahlen kann die Amtszeit kürzer bemessen werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Landesvorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7) Der Vorstand ergänzt vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf seiner Amtszeit. Das gilt nicht für den Landesvorsitzenden, der von einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung zu wählen ist.

## § 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung hat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Vermögensverwaltung und Kassenführung des Verbandes zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die Kasse einmal jährlich zu prüfen, haben aber das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Über jede Prüfung haben sie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

## § 16 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Verbandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese haben den Verlauf und wesentlichen Inhalt der Sitzung sowie die Anträge und Beschlüsse wiederzugeben. Sie sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 17 Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wählen und beschließen Organe dieses Verbandes geheim mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 18 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 17 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 2) Die Anträge sind schriftlich zu begründen. § 12 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 19 Auflösung und Liquidation

- 1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 17 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 2) Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, sofern die den Verband auflösende Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Je zwei Liquidatoren vertreten den Verband. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Verbandes ist wohltätigen Zwecken zuzuführen.

## § 20

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 09.02.1966 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 13.03.1974, 03.12.1998, 13.12.2001 und vom 25.03.2009 geändert worden.